

# RS Vwgh 2005/12/13 2003/01/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2005

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft

### Norm

StbG 1985 §10 Abs1;

StbG 1985 §20 Abs2;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/01/0444 E 30. August 2005 RS 1

### Stammrechtssatz

Ein Widerruf der Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft kommt nach dem Erkenntnis vom 13. Jänner 1999, 98/01/0011, nur in Frage, wenn eine gesetzliche Verleihungsvoraussetzung, die zur Zeit der Zusicherung erfüllt war, nachträglich weggefallen ist. Das Fehlen einer Verleihungsvoraussetzung, die auch im Zeitpunkt der Zusicherung nicht gegeben war, stellt hingegen keinen Widerrufsgrund dar (vgl. dazu auch das hg. Erkenntnis vom 25. Mai 2004, 2002/01/0496).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003010121.X01

### Im RIS seit

08.02.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)